



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Stams

Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat mit Beschluss vom 04.11.2004 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 50/1990, in der geltenden Fassung folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stams gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, Baurestmassen, gefährliche Abfälle und solche Abfälle die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 3) **Hausmüll** sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle (auch biogene Abfälle) im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.
- 4) **Sperrmüll** ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 5) **Betriebliche Abfälle** sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.
- 6) **Baurestmassen** sind die in der Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genannten Abfälle, sofern sie bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter; und zwar durch
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern oder
 - b) Mülltonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern oder 240 Litern oder
 - c) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von über 240 Litern.
- 2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - a) für den Restmüll 5,5 Liter pro Einwohner und Woche;
 - b) für den Biomüll 3,0 Liter pro Einwohner und Woche

- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung des Abs. 2 zu erwerben.
- 4) Die Behälter werden in der Regel 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Für die Abfuhr von biogenen Abfällen können im Bedarfsfall kürzere Abfuhrintervalle festgesetzt werden.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 5) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter ab 07.00 Uhr an der Grundstücksgrenze (öffentlichen Verkehrsfläche) so bereit zu stellen, dass sie vom Abfuhrunternehmen ohne unzumutbare Verzögerung eingesammelt werden können.

§ 4

Abfuhr von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und jeden Samstag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Recyclinghof der Gemeinde Stams (beim Bauhof) abgegeben werden.

§ 5

Getrenntsammlung

- 1) Die Wertstoffe – Glas, Papier, Kartonagen, Metalle und Altholz sowie Textilien und Verpackungen dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die im Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühlampen und Leuchtstoffröhren.

- 3) Altpapier und Kartonagen sind in die im Recyclinghof dafür vorgesehenen Container einzubringen. Kartonagen dürfen nur gefaltet abgegeben werden.

Nicht zum Altpapier gehören

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen, Schokoladenverpackungen, sowie mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 4) Altmetall (Haushaltsschrott) ist in den im Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen:

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie beispielsweise Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen u.dgl.).

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.

- 5) Alttextilien und Schuhe sind in die im Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer zu entsorgen.
- 6) Für Verpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen stehen im Recyclinghof Sammelbehälter bereit.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und zum entsprechenden Zeitpunkt der für diese Abfuhr vorgesehenen Müllabfuhr zu übergeben.
- 2) Kompostierfähige Abfälle sind:
 - a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und dergleichen
 - b) Organische Abfälle insbesondere aus Haushalten und Gastronomiebetrieben wie Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren und dergleichen
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - d) nicht zu den kompostierfähigen Abfällen gehören:
 - e) Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstliches Katzenstreu
- 3) Kompostierfähige Abfälle sind zu sammeln
 - a) in Papieräcken mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern oder
 - b) in Mülltonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern oder 240 Litern oder
 - c) in Müllgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von über 240 Litern.
- 4) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Papiersäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung des § 3, Abs. 2, zu erwerben.
- 5) Strauch- und Baumschnitt ist am Sammelplatz beim Fernheizwerk abzugeben. Die Abgabezeiten werden gesondert bekannt gegeben.
- 6) Für Rasenschnitt, Balkonblumen udgl. besteht eine Abgabemöglichkeit in der Kompostieranlage bei der Kläranlage. Die Abgabezeiten werden gesondert bekannt gegeben.

§ 7

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 8

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stams werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F. als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 bestraft.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Stams außer Kraft.

angeschlagen am:	05.11.2004
abgenommen am:	22.11.2004